Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 6 (1920)

Heft: 49

Artikel: Schwyzerbrief

Autor: K.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-541882

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwyzerbrief.

R. B.

Der Kanton Schwyz hat ein Leh-

rerbejoldungsgefes.

Für Fernstehende mag diese Tatsache selbstverständlich scheinen. Den Kenner der schwyzerischen Verhältnisse veranlaßt sie zu einigem Nachdenken und zu spekulativen Schlüssen. Die harte Wirtschaftslage drückt unsern Kanton in empfindlichem Grade: die Ablehnung der Einkommensteuer (18. Ott. 1920) berechtigte zu ernsten Befürchtungen, umso mehr, da die aus dem Lehrerbesoldungsgesete erwachsenden Mehrkosten auf die Gemeinden abgeschoben wurden. Durch die zahlreichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen des Jahres 1920 hatte eine erklärliche "Stimmmubigfeit" Blat gegriffen, die angesichts der chronischen "Rein"-Tendenz gemiffer Boltstreife geeignet gewesen ware, dem Lehrerbesoldungsgesete den gleichen Weg zu weisen. Und tropdem: Der Kanton Schwyz hat seit dem 21. Rovember ein Lehrerbesoldungsgeset.

Den Gründen dieses überraschenden Volksentscheides nachzuspüren, ist für weitere Schulkreise von Interesse. Vor allem hat eine zweifache Erkenntnis sich des Volkes bemächtigt, die eine, daß die bisherigen Besoldungen der Lehrer im vollen Sinne des Wortes "bescheiden" waren und auch die im Gesetze niedergelegten Normalbestimmungen teine "fürstlichen" Saläre verschrieben; die andere, daß die katholische Schule der beste Schutwall gegen zersetende Ideen der heutigen "Weltverbefferer" bilde. Aus diesem zweisachen Erkennen ist der wirklich erfreuliche Volksentscheid abzuleiten. Mögen Parteiführer hüben und drüben mit der befürwortenden Stellungnahme zum Gesete irgendwelche politische Nebenabsich= ten verbunden haben, das Volk handelte nur aus der Erkenntnis der Notwendigkeit und der Grundsattreue. Es scheute ein finanzielles Opfer nicht für den Lehrer und Erzieher, auch nicht für seinen Pfarrer, dessen Religionsunterricht es besonders ent= schädigen will.

Alle Parteien hatten die Vorlage in offiziellen Aufrüsen empsohlen. Die gesamte Schwyzerpresse hatte in annehmendem Sinne referiert. Der Kantonalverband und die drei Sektionen hatten, in Ausnühung ihrer vortresslichen Beziehungen zu Behörde und Volk, eine großangelegte Agitation ents

widelt, die rechtzeitig überall mit Kraft einsette und für Aufklärung sorgte. Der Bor= stand des Kantonalverbandes katholischer Lehrer nimmt deshalb heute gerne die Gelegenheit wahr, den offiziellen Dank der schwyzerischen Lehrer und Erzieher auszu-Dieser Dank richtet sich in erster drücken. Linie an das annehmende Schwyzervolt. an den hohen Erziehungsrat, an die Inspektorenkonferenz, an die Briestervereinigung. an die verschiedenen Parteien des Kantons, an den Zentralvorstand des Schweizerischen tatholischen Lehrervereines, der auch in die= jer ernsten Stunde den Kantonalverband und die Sektionen kraftvoll unterstütte. an alle lieben Kollegen, die aus der Erkenntnis der Tragweite alles zur Sicherung des Gesetzes taten, an die verehrten Herren Referenten aus der Behörde, an den katholischen Volksverein, an den Schöpfer des gehaltvollen Bildentwurfes, an die Presse des Kantons.

Und den Dank möchten wir krönen mit dem Schlußsate des Abstimmungsbulletins, das der Kantonalverband veröffentlichte: "Die katholische Lehrerschaft wird durch treue Arbeit und Hingabe im Dienste der Schule das Zutrauen des Volkes zu verzgelten wissen."

Dem Schulhistoriker, besonders dem schwyzerischen, dürfte eine zahlenmäßige Betrachtung des ersten Lehrerbesoldungsgesetzes des eidgenössischen Urstandes Schwyz wilktommen sein.

Unter 30 Gemeinden waren 25 annehmende und 5 verwerfende. (Alle -berg und ein -thal, meinte ein Spaßvogel.)

In den annehmenden Gemeinden entsfielen auf 1 Rein folgende Ja: Ingenschl 15, Riemenstalden 8, Wollerau 6,6, Arth 5,5, Schwyz 5,4, Lachen 4,2, Gersau 3,5, Küßnacht und Reichenburg 3,3, Freiensbach 3,2, Wangen 3, Lauerz 2,4, Galgenen 2,2, Ilgau 2,1, Einsiedeln 2, Muotathal, Steinen, Vorderthal 1,8, Sattel, Morschach, Rotenthurm 1,6, Tuggen 1,5, Innerthal 1,4, Schübelbach, Altendorf 1,1.

In den verwerfenden Gemeinden entsfielen auf 1 Ja folgende Rein: Feusisberg, Alpthal 1,2, Unteryberg 1,3, Oberspherg 1,8, Steinerberg 1,8.

Alle Bezirke haben angenommen, und zwar entfallen auf 1 Nein folgende Ja:

Gersau 3,5, Küßnacht 3,3, Höfe 2,8, Schwyz 2,6, Einsiedeln 2, March 1,7.

Die Beteiligung war bei 15658 Stimmberechtigten eine schwache: 4477 Ja (28,6 Prozent) 1798 Nein (11,4 Prozent). Interesse wird man die Ordnung der Gemeinden verfolgen, gemessen an der Zahl ihrer stimmfähigen Einwohner, wobei die Klammerausdrücke die prozentualen annehmenden oder verwerfenden Quoten darstellen:

Riemenstalden (75 : 8,4), Ingenbohl (45,1: 2,9), Wollerau (44,1: 6,6), Ilgau (39,7: 18,4), Schwyz (34,6: 6,4), Inner= thal (33,6 : 23,9), Gersau (32,8 : 9,2), Arth (31,5 : 5,9), Reichenburg (30,8 : 9,2), Freienbach (30,7: 9,7), Morschach (29,9: 18,4), Lauerz (29: 12,2), Lachen (28,2:6,5), Einsiedeln (28,1:13,9), Wangen (26,7:10,8), Muotathal (26,5: 14,6), Sattel (25,1: 15,5), Rüßnacht (25: 7,6), Vorderthal (24,5: 14,6), Rotenthurm (24: 14,6), Altendorf 21,7: 19,7), Schübelbach (21,3:16,6), Steinen (20,8:11,5), Galgenen (20,7:9,2), Tuggen (20: 13,1), Feusisberg (20: 25,1), Unternberg (19,8:25,9), Obernberg (18,3:33,7), Alpthal (8,8: 17,6), Steinerberg (7,4:13).

Die Interpretation gibt dem Gesetze das Sie ist der Geist, der "lebendig macht oder tötet". Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß den großen Gemeinden eine wesentliche Mehrbelastung nicht erwachse, anderseits das Fixum nicht herabgesett werden dürfe. Tatsächlich kön= nen sich nun bei Anwendung des Gesetzes interessante Verhältnisse herausbilden, was an einigen Beispielen gezeigt werden soll.

Ein Lehrer mit drei Dienstjahren bezog bis heute einen fixen Gehalt von Fr. 3000, eine Wohnungsentschädigung von Fr. 400, eine Teuerungszulage von Fr. 600, Totalgehalt Fr. 4000. Nach dem Gesetze erhält er Fr. 3000 Figum, 400 Fr. Wohnungs= entschädigung, keine Teuerungszulage. Es kann nun gewiß nicht in der Auffassung des Gesetgebers liegen, den bisherigen Gehalt von Fr. 4000 als zu groß und jenen von 3400 Fr. als genügend zu bewerten. Lonalerweise wird in der Wendung des § 11 "Diese Neuordnung darf keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden betreffend das Figum der Besoldung zur Folge haben" der Ausdruck "Fixum" als bisherige Gesamtleistung gedeutet werden, soll der Grundgedauke des Lehrerbe= soldungsgesetzes, die Lehrer finanziell besser zu stellen, nicht illusorisch werden. Diese

weitherzige Auslegung des Buchstabens deckt sich übrigens mit der Auffassung der kantonsrätlichen Kommission für das Geset, wie uns ein Kommissionsmitglied bestätigen fonnte.

Die Begriffe "vollbeschäftigter" und "nicht vollbeschäftigter" Fachlehrer geben zu mehrfachen Auslegungen Anlaß. Es ist jedoch anzunehmen, daß ein Fachlehrer dann als "vollbeschäftigt" honoriert werden kann, wenn selbst bei reduzierter Stundenzahl die Anstellung im Hauptamte erfolgt ift.

Wird ferner eine "vollbeschäftigte" welt= liche Arbeitslehrerin mit 35 Wochenstunden als Fachlehrerin oder weltliche Lehrerin betrachtet? Die Interpretation macht einen Unterschied von Fr. 1000 in der Besoldung aus: Als vollbeschäftigte Kachlehrerin bezieht sie Fr. 3000, als weltliche Lehrerin Da eine Arbeitslehrerin nur Fr. 2000. ein Fach erteilt und zwar an der Pri= mar- und Sekundarschule, erfüllt sie jene Boraussetzungen, die sie unter die Fach-

lehrerinnen reiht.

Nach § 3 des Gesetzes sind die Gemein= den verpflichtet, der Lehrerschaft nebst den Mindestbesoldungen Alterszulagen zu ent= richten und zwar bis zum Maximum von Der Ausdruck "Lehrerschaft" Fr. 1000. umfaßt die Gesamtheit der an einer Schule wirkenden Lehrkräfte: Primarlehrer, Sekundarlehrer, Lehrschwestern, Fachlehrer und -lehrerinnen, weltliche Lehrerinnen. Daß Brimarlehrer und Sek.=Lehrer die volle Al= terszulage beanspruchen können, erhellt aus § 9. Daß auch Lehrerinnen (weltliche oder Ordensschwestern?) ein Recht auf diese Besoldung besitzen, läßt sich aus \S 3 letter Abschnitt ableiten: "Lehrer und Lehrerinnen, deren Arbeitsleistungen nicht befriedigen. tönnen im Bezuge der Alterszulage zurückgeset, bezw. davon qanz oder teilweise ausgeschlossen werden." In welchem Maße Fachlehrer Anspruch auf Alterszulagen er= heben können, ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich.

Diese offenbaren Mängel des Gesetes werden manchenorts Differenzen hervorrufen, die nach \S 7 der Erziehungsrat, end= gültig der Regierungsrat entscheidet. Die schwyzerische Lehrerschaft kann mit Vertrauen an den Vorsteher des Erziehungsdeparte= mentes, Herrn Regierungsrat Dr. Joseph Bösch, gelangen, der als Mann von sozialer Schulung und lehrerfreundlicher Gesinnung die Interessen des Lehrers wahren wird.